

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 18 / 2018
Erscheinungstag: 21. September 2018



Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV „Golkrather Bruch“, Erkelenz-Golkrath; hier:
 - a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 - b) Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 148
2. Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte; hier:
 - a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 - b) Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 151
3. Öffentliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung S. 154
4. Öffentliche Bekanntmachung
hier: Heimatförderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ S. 164

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV „Golkrather Bruch“

Ortsteil: Erkelenz-Golkrath

Hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch



- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV „Golkrather Bruch“, Stadtbezirk Golkrath, aufzustellen.
- b) Des weiteren hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe in seiner Sitzung am 18.09.2018 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV „Golkrather Bruch“, Stadtbezirk Golkrath, gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV „Golkrather Bruch“, Stadtbezirk Golkrath,

vom 01.10.2018 bis 31.10.2018

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV "Golkrather Bruch"-Stadtbezirk Golkrath, umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IV "Golkrather Bruch"- Stadtbezirk Golkrath.

Der Bebauungsplan Nr. IV "Golkrather Bruch"- Stadtbezirk Golkrath, erlangte seine Rechtskraft am 22. 09. 1995.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter „Textliche Festsetzungen nach Vorschriften des Landes NRW: Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen“ geändert und durch eine an die überwiegend historische Ortslage angepasste textliche Fassung ersetzt werden.

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. IV „Golkrather Bruch“, „Äußere Gestaltung baulicher Anlagen“, mit lediglich Festsetzungen zu maximaler Dachneigung sowie Mauern als Einfriedungen sind zur Berücksichtigung der Belange nicht ausreichend und nicht eindeutig.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV „Golkrather Bruch“ sollen die bisherigen Festsetzungen abgelöst und mit an die Ortslage angepassten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen neu gefasst werden.

Gem. § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht durchgeführt wird.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 21.09.2018



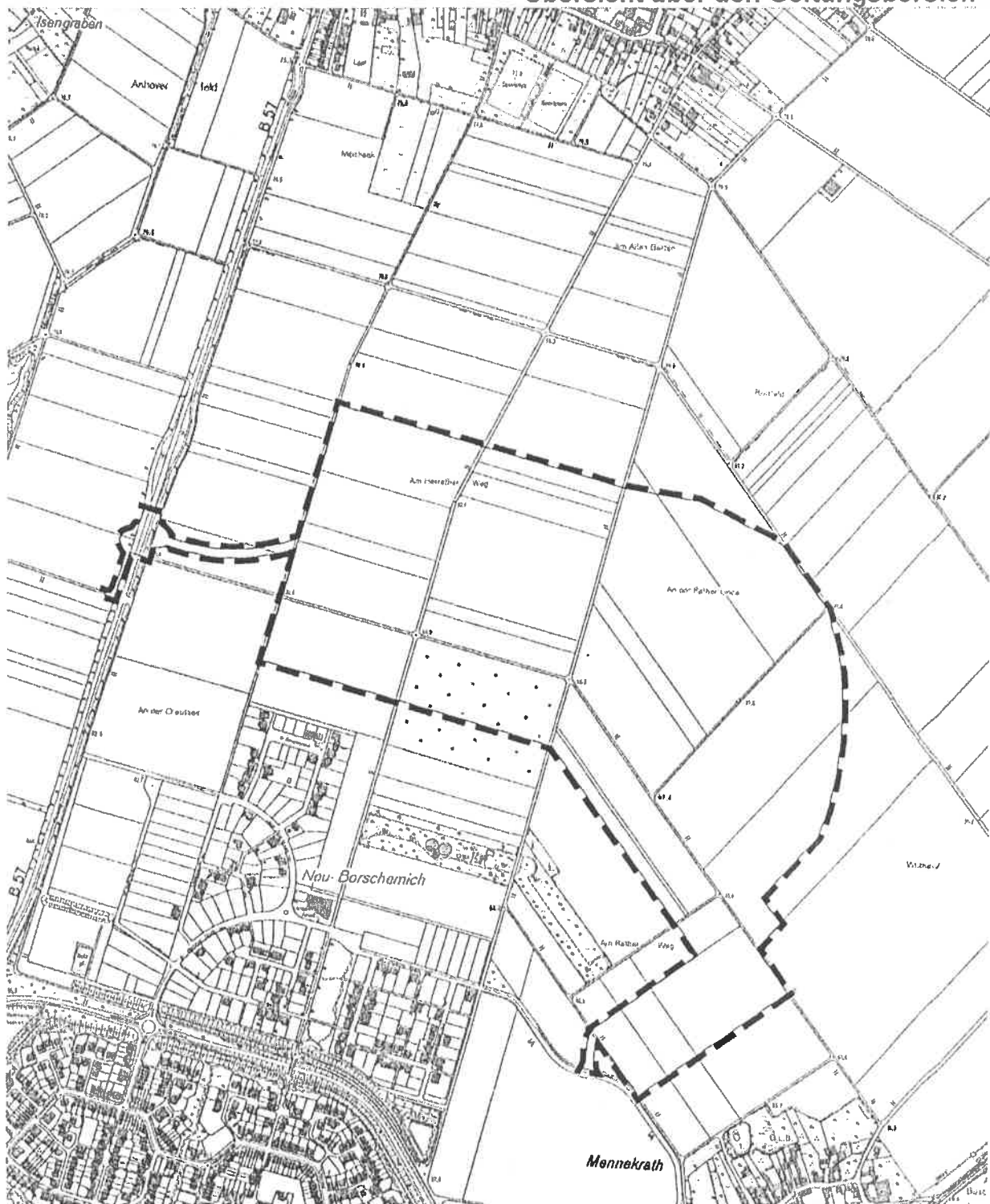
Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“
Ortsteil: Erkelenz-Mitte

Hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, aufzustellen.
- b) Des weiteren hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe in seiner Sitzung am 18.09.2018 beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte,

vom 01.10.2018 bis 31.10.2018

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte. Der Bebauungsplan Nr. XXII erlangte seine Rechtskraft am 22. 01. 2016.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes sollen die textlichen Festsetzungen unter II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW, 2. Gestaltung Freiflächen gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW, Nr. 2.1 Vorgärten, redaktionell klargestellt, vereinfacht und konkretisiert werden.

Die bisherige Festsetzung im Bebauungsplan Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath“ unter II Nr. 2.1 Satz 2 ist wie folgt gefasst: „Die Vorgärten dürfen, abgesehen von Zufahrten und Zuwegungen, nicht versiegelt werden und sind auf 30% ihrer Fläche gärtnerisch zu gestalten“.

In nachfolgenden Bebauungsplänen mit vorwiegend festgesetzten Wohngebieten wurde die Festsetzung unter II Nr. 2.1 Satz 2 wie folgt gefasst: „ Die Vorgärten sind auf mindestens 30% ihrer Fläche wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten“.

Mit dieser Festsetzung wird auf die Aufzählung zulässiger Anlagen der bis zu 70% Flächenversiegelung verzichtet und gleichzeitig in der Formulierung „gärtnerisch zu gestalten“ für Bauherren/Architekten und Bauordnungsbehörde präziser gefasst.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, soll die bisherige Festsetzung abgelöst und durch die o. a. Festsetzung neu gefasst werden.

Gem. § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht durchgeführt wird.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 21.09.2018



Peter Janson
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

1. Gegenstand der Verfügung

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung, werden die folgenden Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße.

2. Name und Lage

1	Am Berg	Gemarkung Holzweiler, Flur 3, Flurstück 142/116; Flur 17, Flurstück 147 (tlw.)
2	Am Grubusch	Gemarkung Erkelenz, Flur 21, Flurstück 73
3	Am Lerchenpfad	Gemarkung Lövenich, Flur 14, Flurstück 278; Flur 36, Flurstück 149 (tlw.)
4	An der Hofkirche	Gemarkung Lövenich, Flur 31, Flurstück 126
5	Friedenstraße	Gemarkung Gerderath, Flur 11, Flurstück 425
6	Houverather Straße	Gemarkung Granterath, Flur 1, Flurstück 2 (tlw.)
7	In Grambusch	Gemarkung Schwanenberg, Flur 9, Flurstücke 42, 253
8	In Granterath	Gemarkung Granterath, Flur 5, Flurstück 126; Flur 17, Flurstück 37; Flur 18, Flurstück 44
9	In Terheeg	Gemarkung Erkelenz, Flur 20, Flurstück 63
10	Lindemannhof	Gemarkung Erkelenz, Flur 57, Flurstück 21; Flur 61, Flurstück 1
11	Meister-Gerhard-Straße	Gemarkung Gerderath, Flur 11, Flurstücke 294, 1048; Flur 14, Flurstücke 317-321
12	Oerather Weg	Gemarkung Schwanenberg, Flur 9, Flurstück 314
13	Paul-Rüttchen-Straße	Gemarkung Erkelenz, Flur 26, Flurstück 384; Flur 63, Flurstück 91; Flur 77, Flurstück 51
14	Peter-Holzmann-Straße	Gemarkung Granterath, Flur 8, Flurstück 24
15	Reinhold-Klügel-Hof	Gemarkung Erkelenz, Flur 61, Flurstück 489
16	Richard-Lucas-Straße	Gemarkung Erkelenz, Flur 39, Flurstücke 10, 69, 72, 83-86
17	Vossemer Straße	Gemarkung Gerderath, Flur 11, Flurstücke 921, 963; Flur 13, Flurstück 1470
18	Zum Wannenbusch	Gemarkung Erkelenz, Flur 31, Flurstück 77; Flur 32, Flurstück 125

Die Lage der Straßen ergibt sich aus den nachfolgenden Kartenausschnitten.

Karten, aus denen die gewidmete Fläche ersichtlich ist, können bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, während der Klagefrist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

3. Wirksamwerden

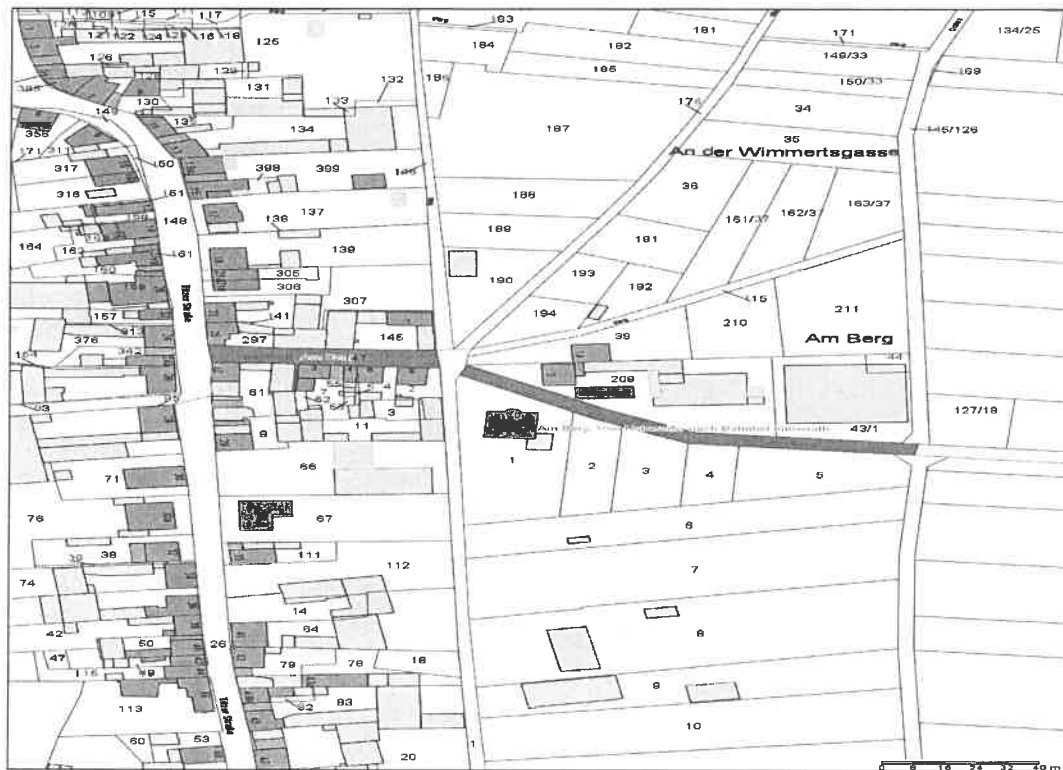
Die Widmungsverfügung gilt gemäß §§ 43 Abs. 1 S. 1, 41 Abs. 3, 4 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW am Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz als bekanntgegeben und wird in diesem Zeitpunkt wirksam.

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

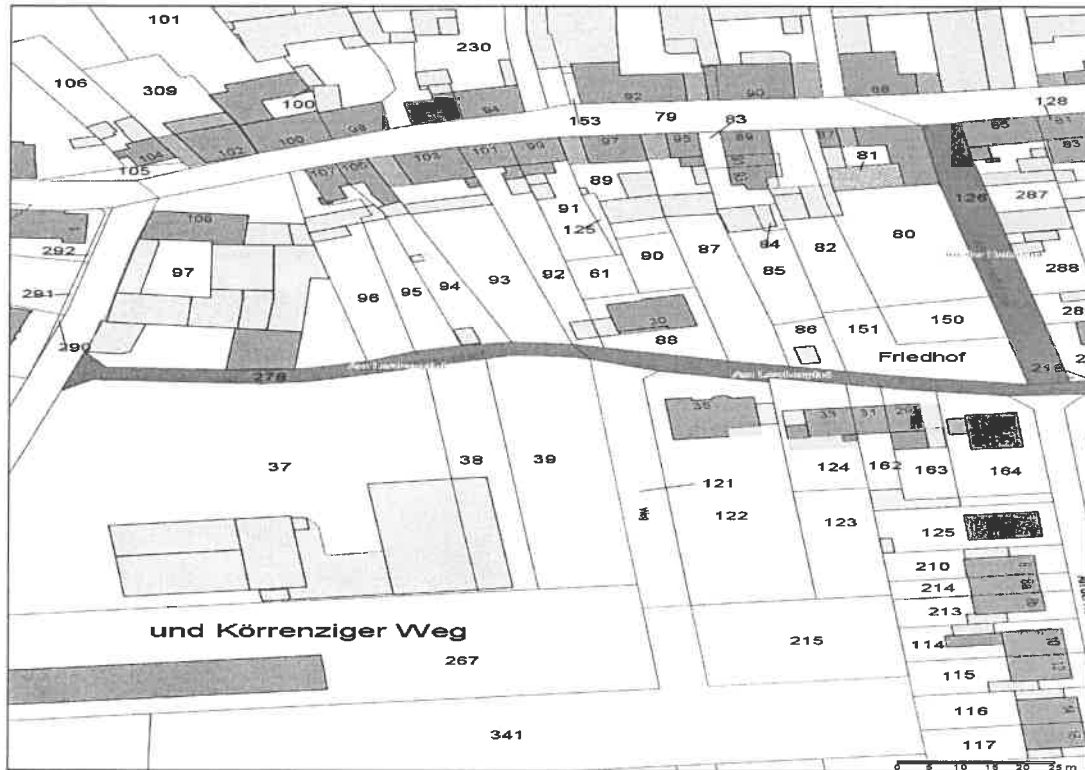
1. Am Berg



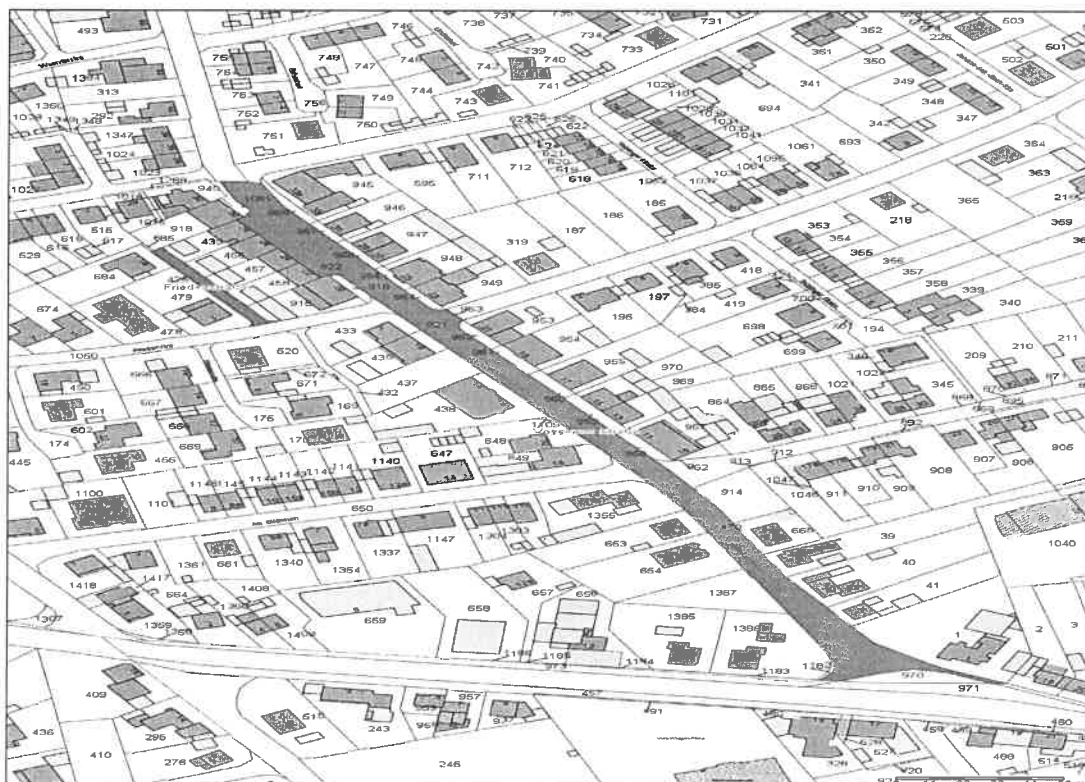
2. Am Grubusch & In Terheeg



3. Am Lerchenpfad & An der Hofkirche



4. Friedenstraße & Vossemer Straße



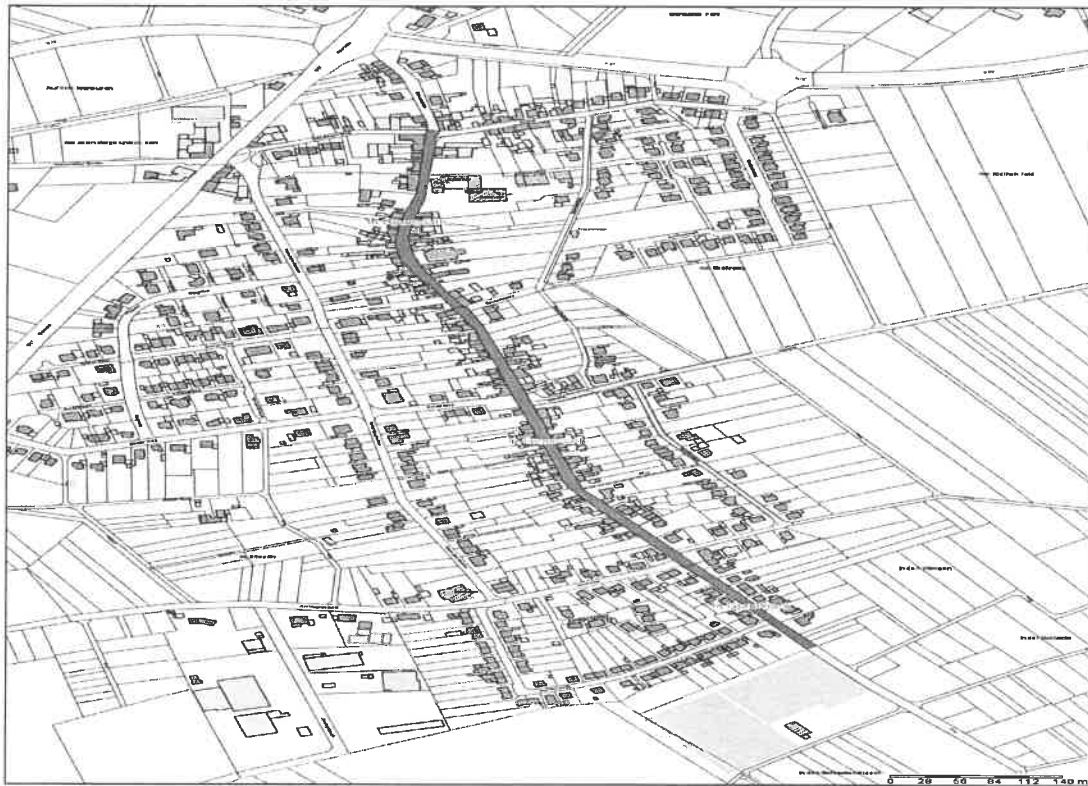
5. Houwerather Straße



6. In Grambusch & Oerather Weg



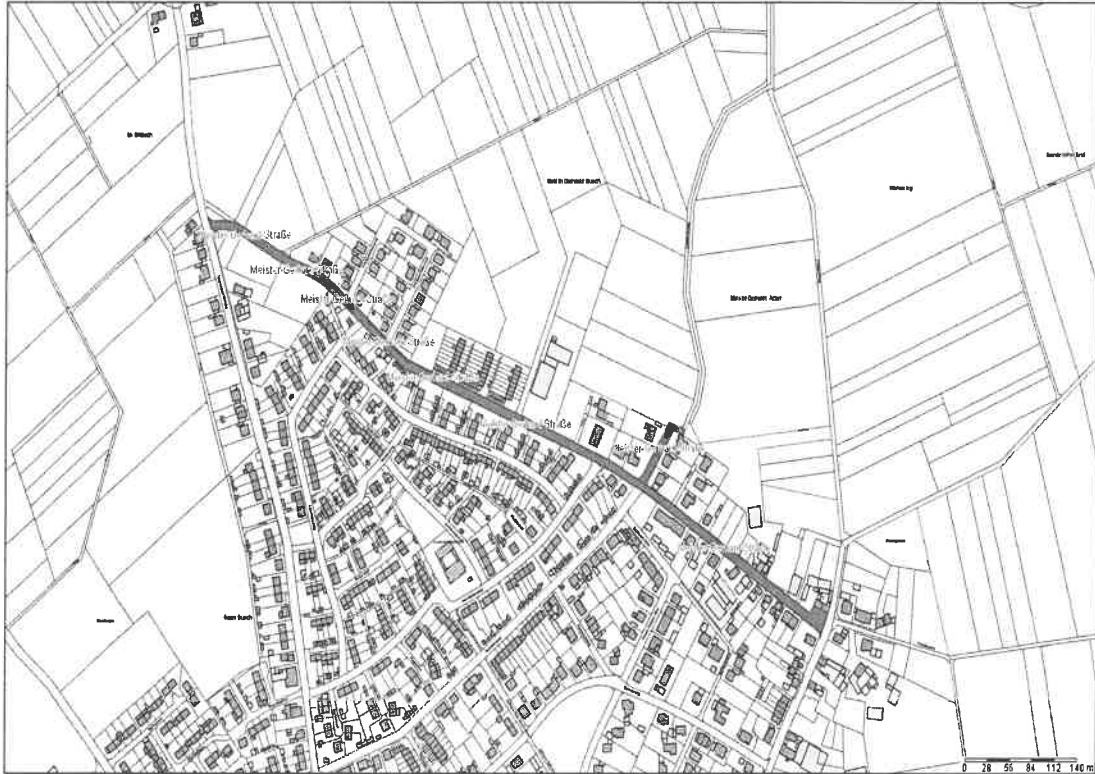
7. In Granterath



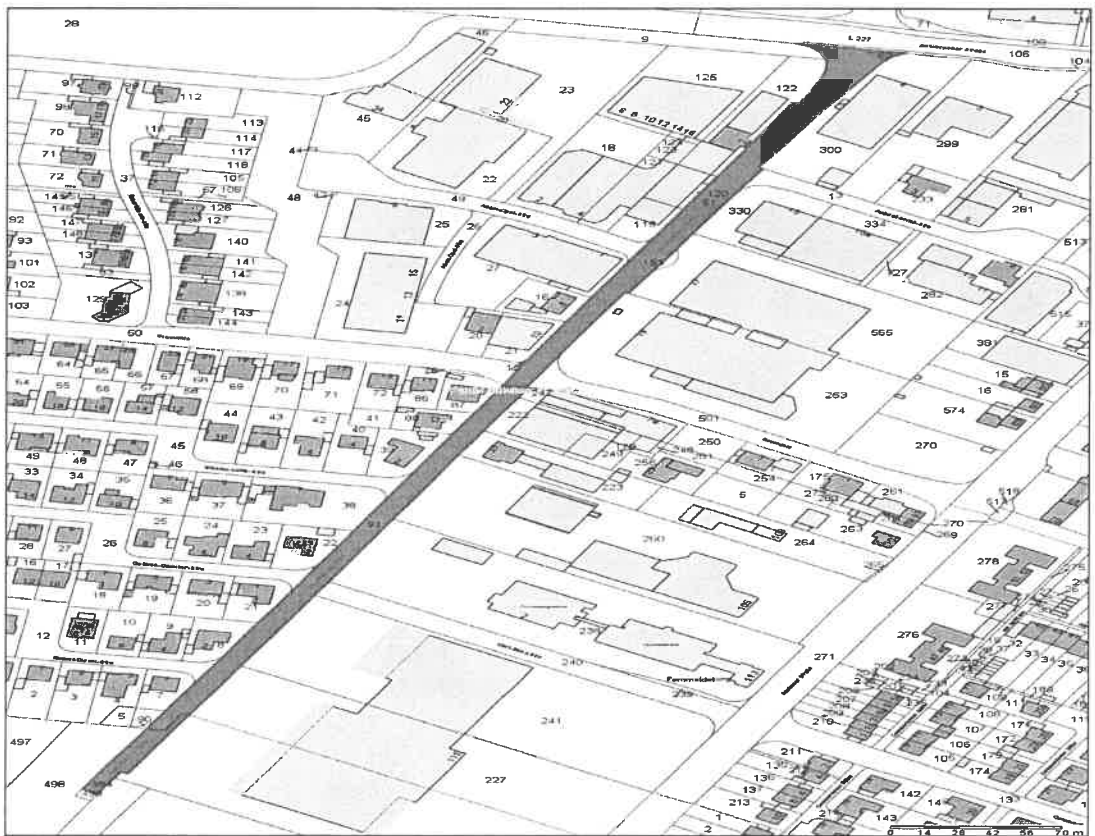
8. Lindemannhof



9. Meister-Gerhard-Straße



10. Paul-Rüttchen-Straße



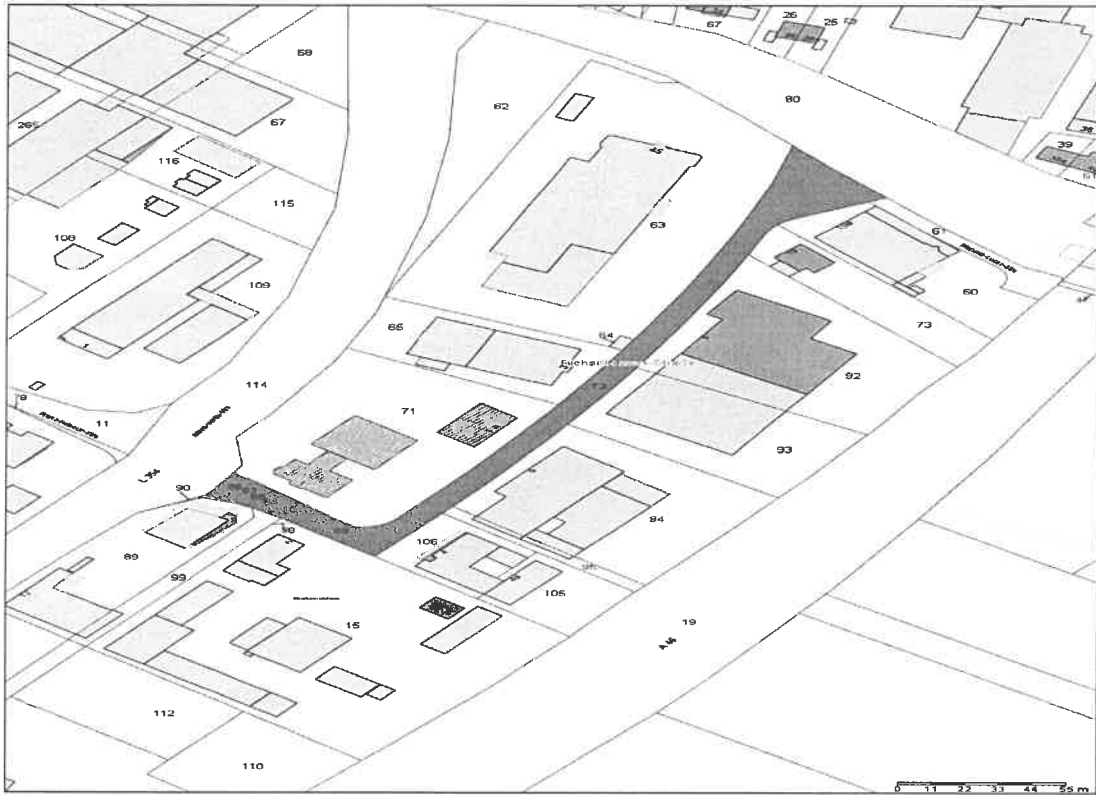
11. Peter-Holzmann-Straße



12. Reinhold-Klügel-Hof



13. Richard-Lucas-Straße



14. Zum Wannenbusch



Erkelenz, den 19.09.2018

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Heimatsförderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen stellt bis zum Jahr 2022 rund 150 Millionen Euro für die Heimatsförderung in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Ein Element des Förderprogramms ist der Heimat-Scheck, welcher an lokale Vereine und Initiativen gerichtet ist. Mit dem Heimat-Scheck sollen unbürokratisch Projekte lokaler Vereine und Initiativen, die sich mit Heimat beschäftigen, gefördert werden. Dazu werden jährlich 1.000 Heimat-Schecks à 2.000 Euro bereitgestellt.

Als Beispiele für vom Grunde her förderfähige Projekte benennt das Ministerium:

- Relaunch einer Homepage,
- Organisation einer Sonderausstellung zu einem aktuellen Thema,
- Renovierung eines Bürgertreffs,
- Herausgabe einer Publikation zur Lokalgeschichte,
- Schulprojekte zur Aufarbeitung der Vita einer lokal bedeutsamen Persönlichkeit oder der lokalen Geschichte,
- Materialkauf zur Herrichtung einer temporären Ausstellungsfläche in einem leer stehenden Gebäude
- weitere Maßnahmen, die geeignet sind, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern – ohne dabei auszugrenzen

Der Antrag ist durch die Vereine und Initiativen möglichst online bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Weitere Informationen und die Möglichkeit der Online-Antragstellung sind auf der Internetseite des Ministeriums abrufbar: www.mhkbw.nrw/heimat/Heimatfoerderprogramm

Für weitere Informationen zum Heimatsförderprogramm steht interessierten Vereinen und Initiativen der Leiter des Büros Verwaltungsvorstand der Stadt Erkelenz, Herr Marcell Breuer, gerne persönlich, telefonisch: 02431-85239 oder per E-Mail: marcell.breuer@erkelenz.de zur Verfügung.

Erkelenz, den 20.09.2018



Peter Jansen
Bürgermeister